

# Reglement über den allgemeinen Spendenfonds

## Einleitung

Der Stiftungsrat der Stiftung Weidli Stans (im Folgenden Stiftung genannt) erlässt zur Gewährleistung der Transparenz in der Verwendung und im Umgang mit den gespendeten Mitteln das folgende Reglement:

### 1. Grundsatz

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art. 3 des Stiftungsstatutes und die Zielsetzungen der Stiftung. Die Stiftung unterhält einen Spendenfonds.

### 2. Finanzierung

Der allgemeine Spendenfonds wird finanziert durch:

- a) Spenden (allgemein oder zweckgebunden),
- b) Schenkungen, Legate und Erbschaften,
- c) Unterstützungsbeiträge (Aktionen),
- d) Kondolenzgaben,
- e) Zinserträge,
- f) Weitere Einnahmen.

In besonderen Fällen betreibt die Stiftung zur Finanzierung des allgemeinen Spendenfonds ein professionelles Fundraising.

### 3. Verzinsung

Das Fondskapital wird zulasten der Betriebsrechnung der Stiftung verzinst. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis der 5-jährigen Kassenobligationen der Nidwaldner Kantonalbank, Stand 30. September des Vorjahres.

### 4. Verwendung der Spendengelder

#### 4.1 Nicht zweckgebundene Zuwendungen

Verwendung für Klientinnen und Klienten:

- Aktivitäten (Ausflüge, Feiern etc.)
- Beiträge in Härtefällen, namentlich Leistungen, die von den Krankenversicherern (IV und Krankenkasse) nicht übernommen werden. Je nach Situation werden entweder die Kosten vollständig übernommen oder Beiträge daran geleistet.
- Anschaffungen zur Verbesserung der Lebens- bzw. Arbeitsqualität in den jeweiligen Bereichen, sofern nicht eine Trägerschaft zu einer gesetzlichen oder vertraglichen Leistung verpflichtet ist.
- Übernahme der Kosten für Anschaffungen von Hilfsmitteln im Einzelfall.
- Finanzierung von besonderen Auslagen (z.B. zusätzlich erbrachte Leistungen und Ausgaben durch Angehörige zu Gunsten der Klientinnen und Klienten).
- Projekte, die zielgerichtet zum Wohl der Klientinnen und Klienten umgesetzt werden (inklusive zusätzliche Personal- und Weiterbildungskosten).

#### **4.2 Zweckgebundene Zuwendungen**

Zweckgebundene Zuwendungen werden im Sinne der Anordnung des Spenders verwendet und jeweils separat ausgewiesen. Allfällige Überschüsse werden dem allgemeinen Spendenfonds zugewiesen.

#### **5. Zuständigkeit/Kompetenzen**

Über die Verwendung der Spendengelder gemäss Ziff. 4.1 entscheidet die Geschäftsleitung in eigener Kompetenz bis zu einer Höhe von CHF 10'000.-- pro Ereignis. Bei höheren Beiträgen entscheidet abschliessend der Stiftungsrat.

#### **6. Fondsverwaltung/Revisionsstelle**

Der allgemeine Spendenfonds wird durch die Geschäftsleitung verwaltet. Die Beanspruchung von Mitteln aus dem allgemeinen Spendenfonds ist jeweils in der Jahresrechnung separat auszuweisen und wird von der Revisionsstelle geprüft.

#### **7. Publikation**

Dieses Reglement wird auf der Webseite der Stiftung publiziert.

#### **8. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 19. November 2018 beschlossen. Es tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement über den Spendenfonds vom 23. Juni 2010.

Stans, 19. November 2018

#### **Stiftung Weidli Stans**

Präsident:



*Karl Tschopp*

Geschäftsführer:



*Markus Knupp*